

Regelungen zur Entschuldigung von Fehlzeiten in der Fachoberschule (A + B):

Bei Versäumnissen von Unterricht, Prüfungen und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen müssen die Schülerin oder der Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler deren oder dessen Eltern spätestens am dritten Versäumnistag den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen (siehe VO FOS, § 9, 1 vom 17.07.2018).

Bei Leistungsnachweisen und angekündigten Überprüfungen (schriftlich, mündlich) muss, gemäß Beschluss der Schulformkonferenz, eine ärztliche Bescheinigung/ein Attest/eine AU spätestens am dritten Versäumnistag vorgelegt werden. Bei fehlender und/oder nicht fristgerechter Vorlage wird die nicht erbrachte Leistung mit 00 Punkten bewertet.

Die Entschuldigungen sind der betroffenen Lehrkraft grundsätzlich persönlich vorzulegen; in Krankheitsfällen werden Atteste etc. eingescannt und der betroffenen Lehrkraft über die Schulmailadresse fristgerecht zugeschickt. Die Originale werden nach Wiederherstellung der Gesundheit umgehend vorgelegt.

Hinweis:

In begründeten Fällen kann die Klassenkonferenz gemäß § 9, 1 der o. e. Verordnung beschließen, dass Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden müssen. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen.